

Hausinschriften

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **2 (1912)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hausinschriften.

Hätt' ich die Weisheit Salomons
Und die Schönheit Absalons
Und die Stärke Simsons.
Was hülft es mir, ich müßte doch davon.
Werdthof (Bez. Arberg.)

Die Menschen sagen immer
die Zeiten werden schlimmer
die Zeiten bleiben immer
die Menschen werden schlimmer.
ebenda.

Mein Ein- und Ausgang werde begleitet
Von dir Herr Gott in Ewigkeit.
Er segne all mein Thun und Lassen
Und befehre alle, die mich hassen.
ebenda.

Sei Jesu, mein Magnet, nach dem ich stets mich wende
Mein Leitstern, führe mich bis an mein selig Ende.
ebenda.

Wo Liebe, da Frieden, wo Frieden, da Segen
Wo Segen, da Gott, wo Gott, keine Noth.
ebenda.

Ehrlich gelebt und selig gestorben
Heißet auf Erden genugsam erworben.
ebenda.

Aufrichtig sein und redlich halten
Steht wohl bei Jungen und bei Alten.
ebenda.

Schau auf dich und nicht auf mich
Thu ich Unrecht, so hüte dich
Doch glücklich ist der Mann
der sich an andern Fehlern spiegeln kann.
ebenda.

Veracht nicht mich und die Meinen
Betracht zuvor dich und die Deinen
Wenn du dann findest ohne Mängel dich
So komm und verachte mich.
ebenda.

Wann einer kommt und sagen kann
Er habe allen recht gethan
So bitt ich ihn mit allen Ehren
Er woll mich diese Kunst auch lehren.
ebenda.

Ich mag mich in der Welt in keiner Kunst so üben
Als wie ich meinen Gott auf's Innigste soll lieben.

Fröhlich wenn ich kann, trurig wann ich muß.
Allzeit fröhlich ist gefährlich
Allzeit trurig ist beschwärllich
Aufrichtig das ist ehrlich.

Der Weise hat sein Herz bei Gott und in dem Himmel
Der gitzige beim Gelt und in dem Weltgetümmel.

Der Weise fehlet nie, er trifft allzit das Ziel
Er hat ein Augenmaß, das heißet, wie Gott will.

Der Weise sucht nur eins und zwar das höchste Gut
Ein Thor nach Vielerlei und Kleinem streben thut.

Doklingen (Bez. Büren) 1793.

(Mitgeteilt von Pfr L. Gerster in Kappelen.)

Wir Menschen all' auf dieser Erden,
Wir möchten gerne selig werden,
Und das geschieht durch Jesum Christ,
Der für uns gestorben ist.
Denn wenn man müßt nach Rom erst laufen,
Um Seligkeit für's Geld zu kaufen,
Wie schlimm wär dran der arme Mann,
Der gar kein Geld nicht geben kann.
Denn wenn ihm Niemand Geld wollt leihen
Könnt Gott die Sünd ihm nicht verzeihen.
Drum dank' dem Herrn, der's so gethan,
Uns Christum und sein Wort hat geben,
Daß Alle haben das ewige Leben.

Längenberg (Amt Sestigen).

(Mitgeteilt von Pfr. Gottfr. Fischer in Mett durch Pfr. L. Gerster in Kappelen.)

Zum Kloßtragen.

(Schweizer Volkskunde I, 84.)

Das in den „Kleinen Notizen aus Eschlikon“ erwähnte Kloßtragen war eine Strafe, welche auf Grund der kantonalen Gesetzgebung verhängt werden konnte. Artikel 29 des thurgauischen Gesetzes betreffend das Armenwesen vom 15. April 1861 (Gesetzesammlung für den Kreis Thurgau, Bd. IV S. 41) lautet nämlich: „Beim ersten Betreten werden die einheimischen Bettler polizeilich ernsthaft verwarnt. Im Wiederholungsfalle sind dieselben durch das Bezirksamt mit Gefängnis bis auf 3 Tage, oder mit Frohdienst bis auf 6 Tage oder mit Anlegung eines Kloßes bis auf 14 Tage zu bestrafen.“

Eine gleiche Bestimmung enthält auch das st. gallische Gesetz über das Armenwesen vom 26. Februar 1835 in Art. 29: „Almosengenössige, welche sich dem Bettel oder einer herumschweifenden Lebensart ergeben, ist der Gemeinderat befugt, nach fruchtloser Ermahnung, mit ein- bis viertägiger Einsperrung bei Wasser und Brot, oder mit Anlegung eines Kloßes zu bestrafen.“

Dazu ist zu bemerken, daß die Anwendung des „Kloßes“ nach Art. 65 Abs. 2 der Bundesverfassung (Verbot der körperlichen Strafen) unzulässig erscheint. Siehe das bezügliche Kreis Schreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen vom 25. Mai 1894 (Schweizer. Bundesblatt, Bd. II S. 67). Ob aber der Kloß als Disziplinar mittel tatsächlich aus den Armenhäusern, Zwangsarbeitsanstalten u. s. w. verschwunden ist, mag dahingestellt bleiben.

Wil.

Gottfried Kessler.